

Fischarten	Schonzeiten lt. BbgFischO auch gültig für Gewässer d. LAVB eV	gesetzliche Mindestmaße in cm	Mindestmaße in Gewässern des LAVB eV. in cm
Ostgroppe	ganzjährig	-	-
Quappe	keine	30	30
Rapfen	1. April – 30. Juni	40	40
Regenbogenforelle, für stehende Gewässer	keine	25	25
Regenbogenforelle, für Fließgewässer	16. Oktober – 15. April	25	25
Schlammpeitzger	ganzjährig	-	-
Schleie	keine	25	25
Schmerle	ganzjährig	-	-
Schneider	ganzjährig	-	-
Seeforelle	ganzjährig	-	-
Seeforelle, als Satzfish eingbracht	16. Oktober – 15. April	60	60
Steinbeißer	ganzjährig	-	-
Stör, alle Arten	ganzjährig	-	-
Weißflossengründling	ganzjährig	-	-
Wels	01. Mai – 30. Juni	75	75
Westgroppe	ganzjährig	-	-
Zander (mit der Handangel nachgestellt)	01. April – 31. Mai	45	45
Zährte	ganzjährig	-	-
Ziege	ganzjährig	-	-
Zope	1. März – 31. Mai	20	20
Amerikan. Flusskrebs	keine	8	8
Edelkrebs	ganzjährig	-	-
Abgeplattete Teichmuschel	ganzjährig	-	-
Flache Teichmuschel	ganzjährig	-	-
Gemeine Teichmuschel	ganzjährig	-	-
Große Flussperlmuschel	ganzjährig	-	-
Kleine Fluss- oder Bachmuschel	ganzjährig	-	-
Malermuschel	ganzjährig	-	-

Landkreis Spree-Neiße, Untere Fischereibehörde
Zimmer B.3.19 und B.3.21
03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1

Merkblatt für Angelfischer

1. Gültige Rechtsvorschriften

- a) Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13.05.1993 (GVBl. I vom 19.05.1993 S. 178)
zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 vom 30.06.2006)
- b) Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14.11.1997 (GVBl. II Nr. 34 vom 10.12.1997 S. 867)
zuletzt geändert durch die 2. VO zur Änderung der BbgFischO vom 16.07.2003 (GVBl. II Nr. 29 vom 25.11.2003 S. 25)
- c) Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.1993)

2. Vorschriften für Gewässer des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. (LAVB e.V.)

Ordnung des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. im DAV für die Ausübung des Angelns (Gewässerordnung) in der aktuellen Fassung (Ausgabe 2004)

3. Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

zur Ausübung des Fischfangs mit der Friedfischangel benötigen Sie

- eine Nachweiskarte mit eingeklebter Fischereiabgabemarke (erhältlich bei der Fischereibehörde, Geschäftsstellen des LAVB e.V. und autorisierten Ausgabestellen)
- eine Angelkarte oder ein gültiges Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung
- Personalausweis/ Pass

zur Ausübung des Fischfangs mit der Raubfischangel benötigen Sie

- einen Fischereischein, welcher unbefristet von Ihrer zuständigen unteren Fischereibehörde ausgestellt wird
- eine Nachweiskarte mit eingeklebter Fischereiabgabemarke (erhältlich bei der Fischereibehörde, Geschäftsstellen des LAVB e.V. und autorisierten Ausgabestellen)
- eine Angelkarte oder ein gültiges Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung

Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, dürfen den Fischfang mit Angelgeräten (Friedfisch- und Raubfischangel) ausüben. Dazu benötigen sie:

- eine Nachweiskarte mit eingeklebter Fischereiabgabemarke (erhältlich bei der Fischereibehörde, Geschäftsstellen des LAVB e.V. und autorisierten Ausgabestellen)
- eine Angelkarte oder ein gültiges Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung
- Personalausweis, Pass

Die **Angelkarten** werden vom Fischereirechtinhaber, dem Pächter oder dessen Vertreter ausgestellt.

Wenn Sie im Besitz eines gültigen Mitgliedsdokumentes des LAVB e.V. sind, können Sie an allen Gewässern, die der LAVB e.V. gepachtet hat oder in dessen Eigentum stehen, angeln. Das Mitgliedsdokument ist einer Angelkarte gleichgestellt (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 BbgFischG).

4. Verbotene Fanggeräte und -mittel gem. § 26 BbgFischG und § 4 BbgFischO

Es ist verboten, zum Fischfang explodierende oder giftige Mittel, Schusswaffen oder Schussgeräte sowie Fischespere oder ähnliche Fanggeräte zu verwenden.

Untersagt sind ebenfalls: mechanische und chemische Betäubungsmittel, künstliche Köder mit feststehenden Mehrfachhaken, Angelhaken mit mehr als drei Schenkeln und die Verwendung von mehr als 3 Haken je Handangel, Fangmethoden und Geräte zum Reißen der Fische, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalhaken, Stecheisen, Harpunen und Schlingen.

5. Art und Anzahl der Angelgeräte gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BbgFischG

i.V.m. § 6 Abs. 3 und § 7 BbgFischO

Bestandteil der Handangel muss eine Rute sein. Die Friedfischangel darf nur einen einschenkigen Haken haben mit tierischem oder pflanzlichen Köder. Bei der Ausübung der Angelfischerei unter Verwendung von Köderfischen oder Wirbeltier- oder Krebsködern (Raubfischangeln) ist nur ein Köder je Handangel zulässig. Der Angler darf gleichzeitig höchstens mit 2 Handangeln fischen. Bei der Ausübung des Fischfanges unter Verwendung der Spinn- oder Flugangel ist nur 1 Angel zugelassen. Zum Fang ausgelegte Handangeln sind ständig und unmittelbar durch den Angler zu beaufsichtigen.

6. Fischfang mit Ködern gem. § 6 BbgFischO i.V.m. § 17 Pkt. 2 b Tierschutzgesetz

Es ist verboten, lebende Fische und andere lebende Wirbeltiere sowie Fische, die einem Fangverbot nach § 2 BbgFischO unterliegen, als Köder zu verwenden. Köderfische dürfen nur in dem Gewässer oder Gewässersystem verwendet werden, in dem sie gefangen wurden. Dies gilt nicht für tiefgefrorene oder chemisch konservierte Köderfische und tote Seefische.

Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 120 cm verwendet werden.

Gem. § 17 Pkt. 2 b TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zufügt.

7. Fischereiaufsicht (§ 39 BbgFischG)

Fischereiaufseher überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Den Fischereiaufsehern sind auf Verlangen der Fischereischein, der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe, Angelkarten (Mitgliedsdokument d. Anglervereines) sowie Fische und Fanggeräte (auch in Fahrzeugen und Fischbehältern) vorzuzeigen. Personen, die von der Fischereischeinpflicht befreit sind, haben einen Personalausweis, einen Pass oder einen Diplomatenausweis vorzulegen.

8. Beschränkungen bei der Ausübung des Fischfanges sowie Maßnahmen zum Schutz des Geleges

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Angeln einen Abstand von mindestens 50 m zu stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen einhalten. Im Landkreis Spree-Neiße ist von Fischwegen ein Abstand von 50 m im Umkreis einzuhalten (§ 17 Abs. 2 BbgFischO).

Das Betreten und Befahren des Geleges (bewachsene wasserseitige Uferzone) ist gem. § 15 Abs. 4 BbgFischO untersagt.

9. Sprechzeiten der unteren Fischereibehörde

dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Telefon: 03562 – 986 183 22/ 25

Bürger der kreisfreien Stadt Cottbus wenden sich bitte an die untere Fischereibehörde Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus. (Tel. 0355 612 23 63)

10. Mindestmaße und Schonzeiten

Fischarten	Schonzeiten lt. BbgFischO auch gültig für Gewässer d. LAVB eV	gesetzliche Mindestmaße in cm	Mindestmaße in Gewässern des LAVB e.V. in cm
Aal	keine	45	45
Aland	keine	30	30
Äsche	01.Dezember – 31.Mai	30	30
Bachforelle	16. Oktober – 15. April	30	-
Bachneunauge	ganzjährig	-	-
Bachsaibling, in stehenden Gewässern	keine	25	25
Bachsaibling, in Fließgewässern	16. Oktober – 15. April	25	25
Barbe	1. Mai – 31. Juli	40	40
Binnenstint	ganzjährig	-	-
Bitterling	ganzjährig	-	-
Döbel	keine	30	30
Elritze	ganzjährig	-	-
Finte	ganzjährig	-	-
Flussneunauge	ganzjährig	-	-
Flussstint	1. Februar – 30. April	-	-
Goldsteinbeißer	ganzjährig	-	-
Große Maräne in Fließgewässern	ganzjährig	-	-
Große Maräne als Satzfish eingebracht	1.Okttober–31.Dezember	30	30
Gründling	ganzjährig	-	-
Hasel	keine	15	-
Hecht (mit Handangel nachgestellt)	1. Februar – 31. März	45	45
Karpfen	keine	35	35
Kleine Maräne	keine	15	15
Kleiner Stichling	ganzjährig	-	-
Lachs	ganzjährig	-	-
Lachs, als Satzfish eingebracht	16. Oktober – 15. April	60	
Maifisch	ganzjährig	-	-
Meerforelle	ganzjährig	-	-
Meerforelle, als Satzfish eingebracht	16. Oktober – 15. April	60	
Meerneunauge	ganzjährig	-	-

Moderlieschen	ganzjährig	-	-
Nase	ganzjährig	-	-
Nordseeschnäpel	ganzjährig	-	-